

## Satzung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen und Fristveränderungen gemäß § 61 a Landeswassergesetz

**Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW 2010, S. 185ff.) und der Satzung des "Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR-" vom 18.12.2008 hat der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebs Lüdenscheid –AöR- (SEL) am folgende Satzung beschlossen:**

### § 1

#### Regelungsgegenstand

Der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR- (SEL) soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG festlegen, wenn der SEL für abgegrenzte Teile seines Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.

Der SEL beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem – Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SöwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in den Jahren 2012 – 2026. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden die Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG gebietsweise festgelegt.

### § 2

#### Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke in Lüdenscheid, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Grundstücke in Wasserschutzgebieten und Grundstücke in Fremdwassersanierungsgebieten. Für diese Gebiete werden eigene Satzungen erstellt.

(2) Das Stadtgebiet ist in 15 Untersuchungsgebiete unterteilt (Gebietspläne in Anlage 1). Für jedes Untersuchungsgebiet ist eine Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung gem. § 3 festgelegt. Ein Grundstück gehört zu dem Untersuchungsgebiet, in dessen öffentliche Kanalisation das Abwasser abgeleitet wird. Grundstücke in Druckentwässerungsnetzen gehören zu dem Untersuchungsgebiet in das die öffentliche Druckentwässerung entwässert.

(3) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, auch abwasserführende Druckleitungen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen und Pumpenschächte, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung

von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(4) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG).

(5) Ist auf dem Grundstück ein Indirekteinleiter mit genehmigungspflichtiger Abwasserbehandlungsanlage gem. § 59 LWG vorhanden, unterliegen die Abwasserleitungen bis einschließlich der Abwasserbehandlungsanlage der Aufsichtspflicht der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises. Sie sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Alle weiteren Abwasserleitungen auf dem Grundstück sind gem. § 4 zu prüfen.

### § 3

#### Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Für die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gilt der Stichtag, der in Anlage 2 für jedes Untersuchungsgebiet festgelegt ist.

(2) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist die Dichtheitsprüfung mit der Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

### § 4

#### Durchführung der Dichtheitsprüfung

(1) Der SEL unterrichtet die Grundstückseigentümer und berät hinsichtlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung.

(2) Der SEL wird im Zusammenhang mit der optischen Inspektion (TV-Untersuchung) des Hauptkanals die Anschlussleitungen der im Geltungsbereich liegenden und angeschlossenen Grundstücke vom öffentlichen Kanal aus untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis zum ersten Revisionsschacht. Sollte dieser weiter als 15 m vom öffentlichen Kanal entfernt liegen, endet die Untersuchung an dieser Stelle. Der Grundstückseigentümer erhält das Ergebnis der Untersuchung.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Dichtheitsprüfung gem. § 2 Abs. 3 entsprechend der in der Anlage 2 aufgeführten Frist durchzuführen.

(4) Sind Umstände vorhanden die eine in § 4 Abs. 2 beschriebene Untersuchung nicht ermöglichen oder kommt es zu einem Abbruch, hat der Grundstückseigentümer den verbleibenden Abschnitt im Rahmen der Prüfung gem. § 4 Abs. 3 vorzunehmen.

(5) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.

(6) Die Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen kann nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchgeführt werden. Eine Prüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Wasser- oder Luftdruck ist ebenfalls möglich.

(7) Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(8) Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte auf dem Formblatt des SEL (Anlage 3) als Prüfbescheinigung dokumentiert werden. Im Interesse des Grundstückseigentümers sollten folgende Unterlagen zusätzlich vom Sachkundigen erstellt werden:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der

gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) und Materialien).

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, oder Wasser- bzw. Luftprüfung mit Angabe der beaufschlagten Drücke) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion die durch Inaugenscheinnahme erkannten Schäden, bei der Wasserprüfung der festgestellte Wasserverlust und bei der Luftprüfung die Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z. B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung.
5. Benennung und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

(9) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG dem SEL vorzulegen.

## § 5

### Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die den Vorgaben zur Anforderungen an die Sachkunde gem. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG entsprechen. Eine landesweite Liste der Sachkundigen wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) geführt. ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de))

(2) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG) vom SEL nicht anerkannt.

## § 6

### Zustandsklassifizierung und Sanierungsfristen

(1) Hat die Prüfung gem. § 4 einen Schaden aufgezeigt, so ist eine Zustandsklassifizierung der Abwasserleitung nach den Vorgaben des SEL (Anlage 4) vorzunehmen.

(2) Die Sanierung schadhafter Leitungen ist innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Zustandsklasse 0 und 1	1 Jahr
Zustandsklasse 2, im Grundwasser	2 Jahre
Zustandsklasse 2, außerhalb des Grundwassers	5 Jahre
Zustandsklasse 3 und 4	20 Jahre

(3) Nach erfolgter Sanierung ist eine Dichtheitsprüfung gem. § 4 Abs. 6 und 7 vorzunehmen und das Ergebnis dem SEL innerhalb 1 Monats vorzulegen.

## § 7 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. § 3

Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt.

2. § 6 Abs. 2

zu sanierende Abwasserleitungen nicht fristgerecht saniert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den

Der Verwaltungsratsvorsitzende